



Bayerischer Handwerkstag - Max-Joseph-Straße 4 - 80333 München

Frau Staatsministerin  
Judith Gerlach, MdL  
Bayerisches Staatsministerium für Digitales  
Oskar-von-Miller-Ring 35  
80333 München

20. August 2021

### **Verbandsanhörung zum Bayerischen Digitalgesetz**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfes. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Bayerische Handwerkstag begrüßt die Zielsetzung des Entwurfes, die Digitalisierung der Behörden in Bayern zu fördern. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie ist deutlich geworden, dass hier durchaus noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

Zu dem Gesetzentwurf möchten wir im Folgenden einzelne Anmerkungen machen.

#### **Zu Art. 1**

Das Gesetz ist auch auf die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts anwendbar. Bei dieser Formulierung ist unklar, ob damit auch Innungen und Kreishandwerkerschaften umfasst sind, da diese nur der mittelbaren Aufsicht des Freistaates unterliegen.

Wir würden uns diesbezüglich eine Klarstellung zumindest in der Begründung wünschen.

Sollten Innungen und Kreishandwerkerschaften von Absatz 1 betroffen sein, regen wir eine weitgehende Freistellung von den Pflichten des Gesetzentwurfes an. Die Geschäfte der Innungen und Kreishandwerkerschaften werden häufig von ehrenamtlich tätigen Handwerkern geführt. Für diese Organisationen wäre eine Verpflichtung zur weitgehenden Digitalisierung unverhältnismäßig.

In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird eine Ausnahmeregelung für Prüfungsverfahren getroffen. Dabei ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Gesetzesbegründung, was unter „Prüfungsverfahren“ zu verstehen ist.

Wir bitten um Klarstellung, ob darunter auch Aus- Fort- und Weiterbildungsprüfungen gemeint sind.

**Zu Art 3 Abs. 4**

Der Einsatz offener Software und offener Austauschstandards ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir regen an, die Schnittstellen zu dokumentieren und den davon betroffenen Behörden zugänglich zu machen

**Zu Art. 4 Abs. 3 Satz 1**

Der Freistaat sagt eine Unterstützung der Gemeindeverbände und Gemeinden beim Angebot digitaler öffentlicher Dienste zu.

Soweit das Gesetz auch von den KdöR, beispielsweise von Kammern, eine noch weitergehende Digitalisierung verlangt, sollte die Unterstützung auch auf diese Behörden erstreckt werden.

**Zu Art. 5 Abs. 1**

Geeignete staatliche Prozesse der Verwaltung des Freistaates Bayern sollen vollständig digitalisiert werden.

Handwerkskammern werden der mittelbaren Staatsverwaltung zugerechnet. Bei der Formulierung des Gesetzentwurfes ist jedoch unklar, ob Handwerkskammern von dieser Verpflichtung auch betroffen sind. Insoweit regen wir eine Klarstellung an.

**Zu Art. 13 Abs. 2 Satz 2**

Auch hier sagt der Freistaat wiederum nur den Gemeindeverbänden und Gemeinden eine Unterstützung zu.

Da das Gesetz nach Abs. 1 auch von KdöR die mobile Bereitstellung öffentlicher digitaler Dienste verlangt, sollten auch diese eine Unterstützung bekommen.

**Zu Art. 20 Abs. 1 Satz 1**

Hier wird für staatliche Behörden der Grundsatz „digital first“ verankert.

Handwerkskammern werden der mittelbaren Staatsverwaltung zugerechnet. Bei der Formulierung „staatliche Behörden“ ist jedoch unklar, ob Handwerkskammern von dieser Verpflichtung auch betroffen sind. Insoweit regen wir eine Klarstellung an.

**Zu Art. 27 und 28**

Es ist zu erwarten, dass es bei den beiden Portalen zu Überschneidung hinsichtlich der dort angebotenen zahlreichen Leistungen kommen wird. Bei der Umsetzung ist daher darauf zu achten, dass die angebotenen Leistungen nur einmal einzurichten sind und dann in den weiteren Portalen verlinkt werden.

**Zu Art. 27 Satz 2 Nr. 1**

Nach unserer Ansicht sollten im Bayernportal auch Verwaltungsleistungen der Handwerkskammern, nicht nur des Freistaates und der Gemeindeverbände sowie Gemeinden, angeboten werden.

**Zu Art. 50 Abs. 1**

Die Handwerkskammer bieten an, sich als beratende Mitglieder am kommunalen Digitalpakt zu beteiligen, da sie sich häufig in einem digitalen Austauschverhältnis zu den Kommunen befinden. Beispielsweise übermitteln die Kommunen die Gewerbemeldungen an die Handwerkskammern. Auch übermitteln die Handwerkskammern in ihrer Funktion als Gewerbebehörde Gewerbemeldungen an die Kommunen.

**Zu Art. 53**

Die Staatsregierung erhält eine umfassende Ermächtigung Rechtsverordnungen zu erlassen.

Da KdöR von den Inhalten der Rechtsverordnungen betroffen sein werden, bitten wir um die Regelung einer zwingenden Verbandsanhörung bei Erlass der Rechtsverordnungen.

**Zu Art. 55**

Da die Umsetzung des Gesetzes zu erheblichen finanziellen und personellen Belastungen der Behörden führen wird, sollte eine ausreichend lange Frist hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes eingeräumt werden.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl  
Präsident



Dr. Frank Hüpers  
Hauptgeschäftsführer